



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Bekanntmachung zu einem zeitweisen Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals

Vom 17. Mai 2019

Soweit die Seefischerei aufgrund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG darf die Fangerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union erforderlich sind.

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

#### Vorbemerkung

Der Bestand des Europäischen Aals ist nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) in einem kritischen Zustand. Laut Erwägungsgrund (10) der Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1) hat der ICES demzufolge empfohlen, alle die Sterblichkeit beeinflussenden anthropogenen Faktoren, einschließlich gewerblicher Fischerei und Freizeitfischerei, auf null zu reduzieren oder möglichst nahe bei null zu halten. Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens hat der Rat der Europäischen Union für alle Fischereien ein Fangverbot für Europäischen Aal in allen Lebensstadien für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten festgelegt.

#### I.

##### Fangverbot

1. Jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf Europäischen Aal ist in dem Zeitraum vom 1. November 2019 bis 31. Januar 2020 untersagt. Das Fangen oder Anbordhalten von Europäischem Aal ist in diesem Zeitraum verboten.
2. Das Fangverbot gilt in den deutschen Gewässern des ICES-Gebiets und in Brackgewässern, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern.
3. Rechtsgrundlage für diese Schließungszeit für den Europäischen Aal ist Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/124. Danach ist jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf Europäischem Aal in den Unionsgewässern des ICES-Gebiets und in Brackgewässern, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten zwischen dem 1. August 2019 und dem 29. Februar 2020 verboten. Der Zeitraum wird von jedem Mitgliedstaat festgelegt. Diese Vorgabe an den jeweiligen Mitgliedstaat wird vorliegend umgesetzt. Nach Anhörung und im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesländern wurde für die Gewässer Deutschlands der in Nummer 1 genannte Zeitraum für ein Verbot des Fangens oder Anbordhaltens von Europäischen Aal festgelegt.

#### II.

##### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die im öffentlichen Interesse stehende Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten.

#### III.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn zu erheben.



#### IV.

##### Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 17. Mai 2019  
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 5/19/52

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Wessendorf

---